

## TV DN Infoblatt

# Entlastungstage

### Entlastungstage (früher Altersfreizeit)

#### § 12 Absatz 3 TV DN

Mit dem Tarifabschluss wurde das Anspruchsalter um ein Jahr heraufgesetzt: Die 7 Entlastungstage werden jetzt ab 58 Jahren (vorher 57) ohne Schichtdienst bzw. ab 56 Jahren (vorher 55) mit Schichtdienst gewährt.

#### § 12 Abs. 3 hat jetzt folgenden Wortlaut:

■ *»(3) Nach Vollendung des 58. Lebensjahres hat jede Arbeitnehmerin aufgrund des altersbedingt regelmäßig zu erwartenden erhöhten Regenerationsbedarfes Anspruch auf Arbeitsbefreiung im Umfang von sieben Arbeitstagen (Entlastungstage) im Kalenderjahr.*

*Für Arbeitnehmerinnen, die in den letzten fünf Jahren in der Regel in Schichtarbeit oder Nacharbeit tätig gewesen sind, gilt diese Regelung bereits mit Vollendung des 56. Lebensjahres.*

*In der Regel sollen von der Arbeitnehmerin je zwei Entlastungstage zusammenhängend beantragt und insgesamt gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt werden.*

*§ 32 Abs. 4, 6, 8 Satz 3 und Abs. 9 Satz 2 gelten entsprechend.«*

#### Für die Einführung der neuen Altersgrenze wurden extra Übergangsregelungen vereinbart:

■ *Anmerkung zu § 12 Absatz 3: »Arbeitnehmerinnen, die gemäß Absatz 3 in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung im Jahr 2016 die Altersgrenze für den Anspruch auf Altersfreizeit erreicht hatten, erhalten im Kalenderjahr 2017 abweichend von Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 32 Absatz 4 den vollen Anspruch auf sieben Entlastungstage.«*

**Beispiel A:** Eine Kollegin im Schichtdienst wurde am 15. Juli 2016 55 Jahre alt und bekam 3 freie Tage gewährt (7 Tage geteilt durch 12 Monate mal die noch verbleibenden 5 vollen Monate = 2,9, aufgerundet 3). Sie erhält in 2017 nun die vollen 7 Entlastungstage und nicht erneut nur anteilig. Hintergrund ist, dass dieser Anspruch für 2017 in vielen Einrichtungen schon bei der Jahresurlaubsplanung in 2016 für 2017 verplant wurde und ggf. schon vor Unterschrift unter den Änderungstarifvertrag genommen wurde.

■ *»Arbeitnehmerinnen, die im Jahr 2018 erstmalig das Alter erreichen, in dem gemäß Absatz 3 in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung Anspruch auf Entlastungstage besteht, erhalten sowohl im Jahr 2017, als auch im Jahr 2018 jeweils Anspruch auf die Anzahl an Entlastungstagen, die sie gemäß Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 32 Absatz 4 zu erhalten haben, wenn sie im jeweiligen Jahr erstmalig das Anspruchsalter erreichen.«*

**Beispiel B:** Eine Kollegin im Schichtdienst wird am 15. Juni 2018 56 Jahre alt. Sie erhält im Jahr 2017 und 2018 jeweils 4 Entlastungstage (7 Tage geteilt durch 12 Monate mal die noch verbleibenden 6 vollen Monate = 3,5, aufgerundet 4 Tage).

#### Allgemein (nicht nur für den Übergang)

gilt: Zur Berechnung des anteiligen Anspruchs sowie der Planung der Entlastungstage sind die Regelungen analog der Urlaubsregelungen (§ 32 Abs. 4, 6, 8 Satz 3 und 9) zugrunde zu legen. Abweichend zu Urlaub, verfällt der geplante arbeitsfreie Tag, wenn man an diesem Tag krank wird.